OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152136/3/RK/MH

Datum:
Linz, 30. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der C I, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg, vom 26.02.2019, AZ: 1/2019, betreffend Abweisung der Bauanzeige für das Bauvorhaben „Errichtung Ziegenstall“ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.02.2019, AZ: 1/2019, wurde die Bauanzeige des B I, X, hinsichtlich der Errichtung eines Ziegenstalls auf dem Grundstück Nr. X1, KG R, abgewiesen. Der Bescheid wurde an B I zugestellt.

Dagegen erhob C I (im Folgenden: Beschwerdeführerin) mit Schreiben (E-Mail) vom 21.03.2019 Beschwerde.

Mit Schreiben vom 15.04.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. X1, KG R, ist B I (Grundbuchsauszug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der angefochtene Bescheid ist weder an die Beschwerdeführerin adressiert, noch wurde ihr dieser zugestellt (angefochtener Bescheid samt Rückschein, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Beschwerdeführerin sowie einen von Amts wegen beigeschafften Grundbuchs-auszug betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück. Daraus, insbesondere aus den in Punkt II. in runder Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Da dieser somit bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. jüngst VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 09.10.2014, Ro 2014/05/0076) lässt sich allein aus § 8 AVG 1991 keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren ableiten; diese resultiert vielmehr aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den materiellen Verwaltungsvorschriften.

Die Abweisung der Bauanzeige der belangten Behörde vom 26.02.2019 wendet sich an den Eigentümer der Liegenschaft, weshalb der angefochtene Bescheid – folgerichtig – ausschließlich gegenüber dem Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes erlassen wurde.

Mangels (Mit-)Eigentums fehlt es der Beschwerdeführerin an der zur Rechtsmittellegitimation erforderlichen Parteistellung (vgl. ua. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 63 Rz 65), sodass sie zur Erhebung einer Beschwerde (gegen einen ihr gegenüber nicht erlassenen Bescheid) nicht legitimiert war. Die Beschwerde war daher aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer